

Verena Krausneker

Österreichische Gebärdensprache. Zwei Jahrzehnte sprachpolitische Geduldsprobe

1 Vorbemerkung

Mehr als 15 Jahre nach der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) mangelt es weiterhin in vielen Domänen an konkreten Sprachenrechten (vgl. den Beitrag von Daniel Green in diesem Band). Das bedeutet, dass taube Gebärdensprachbenützer*innen in Österreich in vielerlei Hinsicht und anhaltend sprachlich benachteiligt werden. In diesem Beitrag werden die zentralen Bereiche dieser Benachteiligungen und auch Diskriminierungen besprochen, und abschließend wird skizziert, wie es nun weitergehen könnte.

2 Rechtlicher Status der ÖGS

Die kleine österreichische Gebärdensprachgemeinschaft¹ errang im Jahr 2005 nach sehr langem Lobbying eine rechtliche Anerkennung ihrer Sprache. Eine detaillierte Beschreibung der seit 1991 umgesetzten Aktivitäten von Sprachgemeinschaft, Forscher*innen und solidarischen Behindertenselbstvertretungen geben Dotter et al. (2019: 210–214).

Da die konkrete Formulierung der Anerkennung von großer Relevanz ist, soll sie hier abermals zitiert werden: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“ (B-VG,

¹ Mangels statistischer Daten wird auch in Österreich der weltweit verwendete Schlüssel von 1:1000 angewandt und wir schätzen, dass die ÖGS-Gemeinschaft zwischen 8000 und 10.000 Personen umfasst.

Anmerkung: Dieser Beitrag baut auf folgender rezenter Fachpublikation auf: Dotter, Franz, Verena Krausneker, Helene Jarmer & Lukas Huber. 2019. Austrian Sign Language: recognition achieved but discrimination continues. In Maartje De Meulder, Joseph J. Murray & Rachel McKee (Hgg.), *The Legal Recognition of Sign Languages. Advocacy and Outcomes Around the World*. Multilingual Matters. 209–223.

Im Andenken an Franz Dotter (1948–2018), den verlässlichen, gradlinigen und immer politisch aktiven Pionier der österreichischen Gebärdensprachforschung.

Art 8 Abs 3). Diese österreichische Anerkennung der nationalen Gebärdensprache wurde international breit rezipiert, jedoch schließlich mit Bedauern als „symbolisch“ erkannt (De Meulder 2016: 84). Denn der ominöse zweite Satz stellt einen Vorbehalt dar, dessen Auswirkungen bis heute relevant sind. ÖGS wurde zwar verfassungsrechtlich anerkannt, aber die konkreten Rechtsfolgen wurden mit dem zweiten Satz auf einfache Gesetze geschoben. Diese Gesetze sind in ein- und einhalb Jahrzehnten seither nicht erlassen worden und können auch nicht eingeklagt werden, denn solange keine einfachen Gesetze erlassen sind, kann eine Einzelperson keine Ansprüche geltend machen. So kann aufgrund der Verfassungsbestimmung niemand beispielsweise seinen*ihren Zugang zu ÖGS-Dolmetschung oder sein*ihr Recht auf Schulunterricht in ÖGS einklagen. Einen Überblick über alle jene europäischen Länder, in denen die Verwendung der nationalen Gebärdensprache in Schulen gesetzlich verankert ist, gibt die Landkarte der ERASMUS-geförderten Strategischen Partnerschaft *De-Sign Bilingual*.²

Die ÖGS-Gemeinschaft ist also weiterhin auf Lobbying, Aktionismus, solidarische Zusammenarbeit etc. angewiesen und bringt ihre Sache daher nur millimeterweise voran.

Die Regierungen, die seit der verfassungsmäßigen Anerkennung der ÖGS im Amt waren, haben deutlich gemacht, dass sie keinerlei Ambitionen hatten, endlich konkrete Gesetze folgen zu lassen: Zum Beispiel wurde im Jahr 2014 von den Oppositionsparteien im Parlament ein Entschließungsantrag eingebracht (siehe Jarmer et al. 2014), der die Einführung der ÖGS als Unterrichtssprache forderte, der jedoch ohne Ergebnis vertagt und nie behandelt wurde. So sehr es an Bundesgesetzen mangelt, umso rascher haben diverse Bundesländer reagiert: Salzburg³, Oberösterreich⁴, Wien⁵, Tirol⁶ und die Steiermark⁷ haben ÖGS in unterschiedlichen Formen auf Landesebene anerkannt.

² <https://map-designbilingual.univie.ac.at/>.

³ Siehe Salzburger Stadtrecht, § 14 <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40016874/LSB40016874.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).

⁴ Siehe oberösterreichisches Landesverfassungsgesetz, Art. 9, Abs. 4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrOO/10000595/O%c3%b6.%20L-VG%2c%20Fassung%20vom%2002.09.2021.pdf> und oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz, § 22 <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40016321/LOO40016321.pdf> (beide abgerufen am 27. März 2024).

⁵ Wiener Kindergartenverordnung, § 3 Ziffer 5, Punkt 3 <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LWI40013489/LWI40013489.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024). sowie gleichlautend Wiener Tagesbetreuungsverordnung § 15(1).

⁶ Siehe Geschäftsordnung des Tiroler Landtags, § 3 <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LTI40037391/LTI40037391.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).

⁷ Leistungs- und Entgeltverordnung Steiermark, § 8 <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40021085/LST40021085.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).

Es soll in diesem Kontext auch darauf hingewiesen werden, dass in Österreich schon 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-CRPD) in Kraft getreten ist. Sie ist ein menschenrechtlich herausragendes Dokument: Ein auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen fokussierender Text, der jedoch explizite sprachpolitische Forderungen macht. In insgesamt fünf Artikeln (2, 9, 21, 24, 30) werden Gebärdensprachen und ihre Gemeinschaften bzw. die Bedürfnisse ihrer Verwender*innen genannt. Auch wenn die UN-Konvention eigentlich rechtlich bindend ist, hat Österreich die in ihr formulierten Anforderungen bis heute nur teilweise erfüllt. So haben beispielsweise Krausneker et al. (2017) einen europaweiten Überblick über die Umsetzung des Artikel 24 (Bildung) der UN-CRPD erstellt. Unter den beschriebenen 25 Ländern gehört Österreich zu jenen, die die Forderungen des Artikel 24 (Bildung) nur „teilweise“ erfüllt haben:

If we sum up the results regarding Article 24 (3) lit b: 11 European countries have fully established a legal foundation to secure the measures, 9 countries have partially established it while 5 countries in table 1 have not established a legal foundation at all. Regarding Article 24 (3) lit c, we can now see that 7 countries in table 1 have fully established a legal foundation, 10 countries have partially established it and 8 have not established any legal basis to implement the measures. (Krausneker et al. 2017: 75)⁸

Schließlich sind auch der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012–2020 und die dazu erstellte, abschließende Evaluierung eine wichtige Quelle zur Einschätzung der Situation von tauben Menschen in Österreich. Von den 250 im NAP genannten Maßnahmen beziehen sich die folgenden explizit auf ÖGS: Nr. 64, 65, 66, 67, 68, 99, 122, 131, 139, 140, 143, 149, 211 (sowie 148 auf den barrierefreien Zugang für Menschen mit Hörbehinderungen zu einem Ordentlichen Studium in Wien). Die aktuell vorliegende Evaluierung des NAP stellt fest, dass von diesen 14 Maßnahmen nur ein Drittel erfüllt wurde, wobei sich diese – meiner Meinung nach großzügige – Einschätzung auf die Umsetzungstabelle des verantwortlichen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bezieht. Dementsprechend kritisch werden die Aussagen von den Autor*innen mit Hilfe von Expert*inneninterviews kontextualisiert und reflektiert: „Aus den Interviews konnte der Schluss gezogen werden, dass zu wenig Veränderungen zur Etablierung der Gebärdensprache stattgefunden haben und wirksame gesetzliche Bestimmungen unzureichend sind.“ (Biewer et al. 2020: 280).

In weiterer Folge werden nun die vier Bereiche Bildung, Rundfunk und Zugang zu Information, Teilhabe durch Dolmetschservices sowie Lehre und Forschung an Universitäten und Hochschulen detaillierter betrachtet.

⁸ Die hier genannte Tabelle 1 ist unter diesem Link auf Seite 76 des Buches einsehbar: https://www.eud.eu/wp-content/uploads/2021/11/EUD_UNCRPD_IV.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).

3 Bildung

Österreich blickt auf eine außergewöhnlich lange Geschichte der Gehörlosenpädagogik zurück: 1779 wurde in Wien das k.u.k. Taubstummeninstitut gegründet, eine der ersten staatlichen Gehörlosenschulen der Welt (siehe Schott 1995; Berger 2006; und auch Österreichisches Archiv der Gehörlosengeschichte 2020). Dutzende kleine Schulen bestanden auf dem Gebiet der Monarchie und in Folge entstand eine gebildete, selbstbewusste Gehörlosengemeinschaft. Schon 1865 wurde die erste Selbstvertretung gegründet, der Wiener Taubstummen-Unterstützungsverein.

In Bezug auf Präsenz und Verwendung der nationalen Gebärdensprache im Schulwesen machte Österreich eine sehr ähnliche Entwicklung durch wie viele andere europäische Länder: Vom institutionellen Ausschluss der nationale(n) Gebärdensprache(n) über implizite oder explizite Verbote inkl. Bestrafungen gebärdender Kinder bis zur langsamen Wiedereinbeziehung und der Etablierung mehrsprachiger Unterrichtsangebote (vgl. dazu die vier Enzyklopädie-Einträge zu ‚Deaf Education History‘ in Gertz und Boudreault 2016).

Bundesweit qualitativ dokumentiert wurde der Status der ÖGS im Bildungswesen jedoch erstmals 2007. Die von Krausneker und Schalber (2007) in 38 verschiedenen Unterrichtsettings erhobenen Daten brachten die Autorinnen zu dem Schluss, dass Reformen dringend notwendig seien. Denn die Verwendung von ÖGS war damals die absolute Ausnahme, sowohl in spezialisierten Gehörlosenschulen als auch in integrativ geführten Klassen an sogenannten „Regelschulen“.

Heute gibt es in Österreich einen durchgehend mit Deutsch und ÖGS bilingual geführten, inklusiven Kindergarten und ein gutes Dutzend bimodal-bilingual⁹ geführte Klassen. Bimodal-bilinguale Inklusion ist die Ausnahme, ist jedoch dort, wo sie praktiziert wird, erfolgreich (siehe Kramreiter und Krausneker 2019). Seitens des Staates gibt es jedoch bis dato keine rechtliche Grundlage dafür und auch keinen Lehrplan für das Unterrichtsfach ÖGS. So ein Lehrplan würde die Möglichkeit der festen Verankerung von ÖGS in der Stundentafel ermöglichen und die geordnete Lehre der ÖGS an Schulen unterstützen. Obschon bereits 2017 vom Bildungsministerium die Entwicklung von ÖGS-Lehrplänen für alle 12 Lernjahre in Auftrag gegeben wurde, sind diese bis zur Drucklegung des Buches nicht erlassen. Schließlich wurde einige Jahre später, am 17. Juni 2021, im österreichischen Parlament der Entschließungsantrag 1634/A(E) zur Entwicklung eines kompetenzorientierten Lehrplans zur Österreichischen Gebärdensprache angenommen, worin der zuständige Bundesminister zur Erstellung eines differenzierten und kompetenz-

⁹ Bimodal-bilinguale Bildung = Bildung mit einer gesprochenen/geschriebenen Sprache und einer Gebärdensprache.

orientieren ÖGS-Lehrplans bis zum Schuljahr 2023/24 angehalten wird (Österreichisches Parlament 2021). Lehrpläne, die die ÖGS den anderen Sprachen gleichstellen, würden einen maßgeblichen und wichtigen Wandel bedeuten, denn somit wäre diese autochthone Minderheitensprache erstmals in allen Schulformen wählbar und von allen Altersgruppen erlernbar. Es wäre ein wirklicher Beitrag zu einer inklusiveren Schule und Gesellschaft und würde helfen, die implizite Diskriminierung tauber Gebärdensprachnutzer*innen im Bildungssystem nachhaltig zu beenden. Zusätzlich würde ein Lehrplan für ÖGS gemäß Schulunterrichtsgesetz § 16 (1) und § 16 (3) die Möglichkeit eröffnen, ÖGS offiziell als Unterrichtssprache einzusetzen (zum Schulunterrichtsgesetz und den Unterrichtssprachen siehe den Beitrag von de Cillia, Reisigl und Vetter in diesem Band). Bis es so weit ist, kann festgestellt werden, dass taube Schüler*innen im Vergleich mit lautsprachlichen Minderheiten stark behindert bzw. an ihrer Teilhabe gehindert werden (zu den autochthonen Minderheiten, siehe den Beitrag von Melchior/ Doleschal in diesem Band). Eindeutig schlechter gestellt sind gebärdensprachige Schüler*innen auch im Vergleich mit vielen anderssprachigen Kindern mit Migrationsgeschichte, die ihre Sprache/n zumindest im Erstsprachenunterricht erleben und entwickeln können (zum Erstsprachenunterricht siehe den Beitrag von Fleck in diesem Band).

Während taube Kinder also noch immer kein Recht darauf haben, im Schulwesen (egal in welcher Schulform) mit ÖGS durchgehend gefördert zu werden und in ÖGS unterrichtet zu werden, so haben sie doch die Möglichkeit, mit ÖGS-Deutsch-Dolmetscher*innen bzw. gebärdensprachlichen Stützlehrer*innen zu lernen. Dieses Arrangement hängt von vielen Faktoren ab, wird je nach Schulform unterschiedlich gehandhabt und muss eigeninitiativ von Eltern und Schule durch ein jährliches Ansuchen von den Schulleiter*innen (und bis vor kurzem auch von den Eltern) bei der Bildungsdirektion bzw. beim Bildungsministerium eingefordert werden. Möglich ist dies nur für bestimmte Schulformen: In den AHS Oberstufen und BHS werden derzeit maximal 7 ÖGS-Dolmetschstunden pro Woche pro Klasse bewilligt (wobei es Ausnahmen von bis zu 10 Stunden pro Woche gibt). Hinzu kommen – da, wo es gebärdensprachkompetente Stützlehrer*innen gibt – maximal 7 Stützstunden pro Schüler*in pro Woche. Sind also ausreichend gebärdensprachige Schüler*innen gemeinsam in einer Klasse, kann in einer AHS der gesamte Stundenplan abgedeckt werden. In der Berufsschule werden grundsätzlich durchgehend alle Unterrichtsstunden gedolmetscht, was wiederum vom Sozialministeriumsservice bezahlt wird, da dies der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient. In den Berufsschulen kommen nicht nur professionell ausgebildete Dolmetscher*innen zum Einsatz, sondern auch sogenannte ‚Kommunikationsassistent*innen‘, was für die zu bewältigende Aufgabe unterschiedlich angemessen sein kann. In der BHS werden meist nur 4 Stützstunden pro Schüler*in pro Klasse gewährt. In Einzelfällen, zum

Beispiel nach Schulabmeldungen, bleibt die erhöhte Stundenanzahl bei Bedarf erhalten. Ein weiterer Aspekt dieses Fleckerlteppichs ist, dass nach der Pflichtschule grundsätzlich kein Sonderpädagogischer Förderbedarf mehr zugesprochen wird, sondern nur noch von einem Förderbedarf gesprochen wird.

Im tertiären Bereich sind gebärdensprachige (ebenso wie generell hörbehinderte) Studierende mit großen Herausforderungen konfrontiert. Die Servicestelle GESTU¹⁰ ermöglicht seit dem Jahr 2010 in Wien und seit dem Jahr 2022 auch in Graz Studierenden mit Hörbehinderungen einen barrierefreien Zugang zu einem Ordentlichen Studium. Das stabile, individuell adaptierbare und ausgezeichnete Service von GESTU hat zur Folge, dass viele taube Studierende ihren Wohnort wechseln, um an Hochschulen und Universitäten barrierefrei zu studieren. Die Erschließung des akademischen Bereichs durch taube Pionier-Studierende hatte zur Folge, dass erstmals der Bedarf für Fachvokabular in vielen Studienfächern deutlich wurde. Ebenfalls im Rahmen von GESTU ist daher ein hochinteressantes und linguistisch relevantes Projekt¹¹ entstanden, das die ÖGS auf seriöse und kreative Art und Weise erweitert: die Fachgebärdenenentwicklung (siehe Krausneker et al. 2017). Auch in der schon erwähnten Evaluierung des NAP wird die Bedeutung von GESTU hervorgehoben: „Zum Thema Förderung der Gebärdensprache werden von Vertreterinnen und Vertretern der Interessensvertretung zumindest in einzelnen Bereichen graduelle Verbesserungen beschrieben, so zum Beispiel anhand des ‚GESTU-Projektes an der Technischen Universität Wien [...] wodurch Studierende im Rahmen ihres Studiums Gebärdensprachen-Dolmetschung in Anspruch nehmen können.‘ (I56).“ (Biewer et al. 2020: 683).

Von großer bildungspraktischer Bedeutung ist schließlich die Reform der Lehrer*innenbildung im Verbund Nord-Ost. Im Rahmen des Lehramt-Studiums zur Sekundarstufe an der Universität Wien kann seit dem WS 2016 Inklusive Pädagogik als Fach gewählt werden und somit im Rahmen des grundständigen Studiums die Spezialisierung Gebärdensprachpädagogik gewählt und ÖGS erlernt werden, seit 2020 auch auf Master-Niveau. Dieser Tage ist es also das erste Mal in der Geschichte Österreichs, dass Lehrer*innen ihren Dienst antreten und schon berufsspezifische ÖGS-Kompetenzen sowie Wissen über die didaktisch-methodische Umsetzung eines bilingualen Unterrichts mit ÖGS mitbringen. Bis dahin gab es keinerlei gebärdensprachliche Anforderungen an Lehrpersonen, nicht einmal an die spezialisierten Gehörlosenpädagog*innen. Diese „Lehrer*innenbildung Neu“ bedeutet eine substantielle und nachhaltige Verbesserung des Bildungsangebots für gebärdenspra-

¹⁰ Gehörlos und schwerhörig erfolgreich studieren, siehe <https://www.tuwien.at/studium/studieren-an-der-tuw/gestu>.

¹¹ <https://fachgebaerden.tsc.tuwien.ac.at/startseite/>.

chige Kinder und Jugendliche. Damit erfüllt Österreich nun zumindest ansatzweise das Recht auf Bildung, wie in der UN-CRPD beschrieben:

In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. (UN-CRPD, Art 24. cf 4)

Sowohl taube als auch hörende Akademiker*innen wie auch Selbstvertreter*innen in Österreich sind sich einig, dass die dringendsten und wichtigsten Änderungen in Bezug auf ÖGS im Bildungsbereich geschehen müssen. Im Detail sind das dieselben Themen bzw. sehr ähnliche Forderungen wie auch überall sonst in Europa.¹² Neben dem sehr fragilen Zugang zu Bildung ist auch der barrierefreie Zugang zu Information hoch relevant.

4 Rundfunk und Zugang zu Information

Sowohl Radio als auch Printmedien haben eine eher nachgestellte Position gegenüber dem Fernsehen, in dem eine visuell-gestische Sprache tatsächlich problemlos und vollständig wiedergegeben werden kann. Seit 2004 ergänzt der ORF eine Nachrichtensendung pro Tag (Zeit im Bild) mit einer live Gebärdensprachdolmetschung und macht sie somit für gebärdensprachige Seher*innen barrierefrei zugänglich. Obwohl der ORF dies bereits ein Jahr vor der verfassungsrechtlichen Anerkennung der ÖGS umsetzte, ist die konkrete Realisierung nicht besonders mutig: Die gedolmetschte Nachrichtensendung wird über einen Satellitenkanal (ORF 2 Europe) gesendet und ihre Präsenz bleibt somit dem Großteil der Mehrheitsbevölkerung vorenthalten. Weiterhin gibt es im Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk keine Sendung, die von und für taube Menschen gemacht wird. Im Jahr 2021 jedoch zeigte der ORF rund um den Internationalen Tag der Gebärdensprache (23. September) viel Sympathie für ÖGS: Zahlreiche Anmoderationen wurden mit ein paar Sätzen in ÖGS gestaltet, viele Sendungen widmeten sich Themen der Gehörlosengemeinschaft und etliche Sendungen wurden – zumindest für einen Tag – erstmals mit ÖGS-Dolmetschung angeboten (für einen Überblick siehe ÖGLB 2021).

In vielen Bereichen, die für den Zugang zu Information relevant sind, wurden große Fortschritte gemacht, sei es die Steigerung der Untertitelungsrate, digi-

¹² vgl. Europäische Union der Gehörlosen, EUD <https://www.eud.eu/>.

tale Informationsservices etc. Das bedeutet: Barrierefreiheit wurde gesteigert, jedoch nicht notwendigerweise der Einsatz der ÖGS.

Erwähnenswert ist die politische Domäne, in der ab 2009 die Angelobung einer tauben Nationalratsabgeordneten zur Folge hatte, dass alle Sitzungen des Nationalrats in ÖGS gedolmetscht werden. Die Grünen verloren 2017 ihre Sitze und somit die Abgeordnete Helene Jarmer ihr Mandat, jedoch wurde die Praxis, die Plenarsitzungen des Nationalrats in ÖGS zugänglich zu machen, beibehalten. Zentral dafür sind die professionellen Dolmetscher*innen, die es in Österreich jedoch nicht in ausreichender Zahl gibt, wie nun beschrieben wird.

5 Teilhabe durch Dolmetschservices

Wie in den meisten anderen Gehörlosengemeinschaften ist auch in Österreich der Zugang zu hochqualitativen, professionellen Dolmetschservices der Schlüssel zu Partizipation und Teilhabe, aber auch für das Recht auf Bildung (siehe Europäisches Parlament 2016). In Österreich gibt es eine lange Praxis des heteronom und autonom organisierten Gebärdensprachdolmetschens (Grbić 2020) und professionelle Gebärdensprachdolmetscher*innen sind seit nun 30 Jahren in einem Verband vereint, der unter anderem für Qualitätskontrolle sorgt. Nichtsdestotrotz gibt es nur etwas über 130 Dolmetscher*innen für ÖGS. Es gibt unterschiedliche Ausbildungsangebote (siehe ÖGSDV), die beständig mehr werden, und inzwischen auch eine Handvoll tauber Dolmetscher*innen. Die Geschichte und Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens als Beruf in Österreich wurde von Nadja Grbić (2023) umfassend aufgearbeitet und dargestellt.

Die Bezahlung von Dolmetschdiensten aus öffentlicher Hand ist je Bundesland anders organisiert und hochkomplex, so dass dies hier nicht im Detail beschrieben werden kann. Generell werden Kosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit vom Staat übernommen, jedoch müssen soziale, medizinische oder andere Domänen (sogenanntes *community interpreting*) jeweils von tauben Menschen erneut beantragt werden. Kinder und Senior*innen sind hier besonders benachteiligt, da sie keinerlei Recht auf Dolmetschkostenersatz haben. Dolmetschkosten bei Gericht sind hier die Ausnahme, sie werden von der Republik bezahlt.

Um den Dolmetschbedarf im Detail zu erheben, wurde von drei Bundesministerien eine Studie in Auftrag gegeben, die die Situation im sekundären und tertiären Bildungssektor sowie täglichen Leben dokumentierte. Hartl und Unger (2014) berechneten in ihrer Studie, dass der Bedarf an Dolmetscher*innen für „soziale Rehabilitation“ und tertiäre Bildung bei circa 300.000 Stunden pro Jahr liege, drei

Mal so viele wie die tatsächlich geleisteten Stunden. Aufgrund ihrer Hochrechnungen schlussfolgern die Autoren, dass es enormen Bedarf an zusätzlichen professionellen Dolmetscher*innen gibt:

Hätten etwa gehörlose Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen auf Bildung auf der Sekundarstufe II wie andere SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als deutscher Lautsprache, fehlten allein hierfür 27 bis 43 ÖGS-DolmetscherInnen, für eine optimale Dolmetschung mit doppelter Besetzung also bis zu 86 zusätzliche DolmetscherInnen. Und damit allein die derzeitigen NutzerInnen von Dolmetschleistungen diese im Ausmaß von einer Stunde pro Woche erhalten könnten, bräuchte es weitere 29 Vollzeit arbeitende DolmetscherInnen. (Hartl und Unger 2014: 54)

Eine Grundlage für die Ausbildung von Dolmetscher*innen ist die ÖGS-Forschung, die nun als letzter Bereich beleuchtet wird.

6 Lehre und Forschung an Universitäten und Hochschulen

In den Jahren 2003 und 2013 (Krausneker 2003, 2013) hielten wir fest, dass nur ein paar Universitäten und Hochschulen in Österreich wenige Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Gebärdensprachlinguistik und Deaf Studies bzw. zu tauben Menschen und ihren spezifischen Bedürfnissen anboten. Der Anschluss an die internationalen Standards und Entwicklungen könne nicht als gesichert betrachtet werden. Dies muss leider 2022 abermals wiederholt und bekräftigt werden. Der Verband für Angewandte Linguistik verfasste 2019 eine Stellungnahme zum Forschungsfeld Gebärdensprachen an österreichischen Universitäten, in der der große Aufholbedarf gegenüber Deutschland deutlich gemacht wurde und deren Conclusio noch immer Gültigkeit hat: „Es ist dringend notwendig, diese autochthone österreichische Minderheitensprache in Form einer Professur institutionell zu verankern.“ (verbal 2019). Nichtsdestotrotz gibt es kleine positive Veränderungen, die hier knapp beschrieben sein sollen:

Zunächst sei erwähnt, dass es keine Rückschritte gab, also die vor 10 Jahren bestehenden Lehrangebote (Erweiterungscurricula ÖGS I und II an der Universität Wien etc.) weiterhin bestehen. 2021 hat die Universität Wien erstmals eine Senior Lecturer-Stelle mit der expliziten Widmung „inklusive Gebärdensprache“ ausgeschrieben – das ist der erste offizielle Schritt der ÖGS in die Institutionalisierung. Und an der Universität Wien studieren aktuell zwei taube Dissertant*innen, das heißt, taube Akademiker*innen bahnen sich ihren Weg.

Neben der schon länger bestehenden Gebärdensprachdolmetschausbildung an der Universität Graz hat im Jahr 2020 eine weitere Hochschule ein reguläres

Studium zum*zur Gebärdensprachdolmetscher*in gestartet (FH Gesundheit des Landes Tirol) und hier lehren eine Reihe tauber Lektor*innen. Außerdem entwickelt sich die Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems zu einer verlässlichen Anbieterin von fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten.

Das von Franz Dotter begründete Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation (ZGH) besteht weiterhin, hat jedoch keine führende und vernetzende Rolle im Feld übernommen und bietet zwar einzelne Lehrveranstaltungen, aber kein Ordentliches Studium im Fachbereich an. Die Forschung des ZGH ist primär projektbasiert und EU-gefördert und befasst sich vorrangig nicht mit ÖGS-Linguistik.

Obwohl österreichweit die ÖGS-Forschung unterrepräsentiert und prekariert ist, gibt es erstaunlich großen Output, ersichtlich in der online zugänglichen Bibliografie der Österreichischen Gebärdensprach-Forschung¹³.

7 Conclusio

In den letzten 20 Jahren hat sich für die Österreichische Gebärdensprache einiges zum Besseren verändert. Aber es kann leider noch immer keine Rede davon sein, dass taube ÖGS-Benutzer*innen gleichberechtigt teilhaben und teilnehmen können. Gebärdensprachige taube Menschen werden weiterhin massiv behindert und sind sowohl als Gemeinschaft als auch auf individueller Ebene eigentlich tagtäglich auf zermürbende und zeitintensive Weise damit beschäftigt, Lösungen und Wege zu finden, um *in und mit ihrer Sprache* leben, lernen und arbeiten zu können. Ihre sprachlichen Menschenrechte (siehe Skutnabb-Kangas und Phillipson 1995) können nicht als gesichert bezeichnet werden.

Auch im Vergleich zu den anderen autochthonen Minderheitensprachen des Landes geht es der ÖGS noch immer verhältnismäßig schlecht. Diese Feststellung gilt sowohl für die Sprachgemeinschaft und die Marginalisierung ihrer Sprache als auch für die konkreten Sprachenrechte individueller Gebärdensprachler*innen.

In der schon mehrfach erwähnten Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung (NAP) werden zwei Interviewpartner*innen von Interessensvertretungen tauber Menschen zitiert:

Nach wie vor ungelöst sei dementsgegen der seinerzeit, mit der Anerkennung der Gebärdensprache in der Bundesverfassung im Artikel 8 festgehaltene Zusatz: ‚Das Nähere bestimmen die Gesetze‘ (I55). Dadurch habe für taube Menschen niemals wirklich eine signifikante Erleichterung stattgefunden, und gerade mit Blick auf ihre Möglichkeiten zur unbürokrati-

¹³ Siehe <https://oegsresearch.univie.ac.at>.

schen Durchsetzung ihrer Interessen, waren und sind sie ‚in der Verwaltung extrem benachteiligt‘ (I56). (Biewer et al. 2020: 683)

Die nächsten Schritte zur Absicherung der ÖGS sind eindeutig die einzelnen Gesetze in allen Lebensbereichen. Vorrangig sollte hier die Domäne Bildung (von der Frühförderung und Elementarpädagogik bis zur tertiären Bildung) Aufmerksamkeit erfahren.

In Österreich kann 2023 weder von grundlegenden noch von umfassenden Gebärdensprachenrechten für taube Menschen die Rede sein. Im Unterschied zu all den anderen rechtlich verankerten Sprachen/Volksgruppen besteht jedoch nicht die Gefahr der Assimilation. Im Gegenteil, die ÖGS-Gemeinschaft hat ihre Sprache, die auch im Vergleich mit anderen Gebärdensprachen der Welt eine kleine ist, durch schwierigste Zeiten offener Unterdrückung und Bedrohung durchgeführt, erhalten und zum Blühen gebracht¹⁴. Insofern ist wohl die zusammenfassende Feststellung *Der Patientin geht es schlecht, aber sie ist widerständig und resilient* die treffendste.

Literatur

- Berger, Petra. 2006. *Die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) in der Zeit der Aufklärung*. Graz: Leykam.
- Biewer, Gottfried et al. 2020. *Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020*. Verfügbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Biesold, Horst. 1988. *Klagende Hände: Betroffenheit und Spätfolgen in Bezug auf das Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses, dargestellt am Beispiel der „Taubstummen“*. Solms-Oberbiel: Jarick Oberbiel.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. 2012. *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020*. Verfügbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- BV-G. *Österreichische Bundesverfassung*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (Abruf am 27. Februar 2024).
- De Meulder, Maartje. 2016. *The power of language policy*. Dissertation, University of Jyväskylä. Verfügbar unter: <https://jyx.jyu.fi/handle/123456789/52219> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Dotter, Franz, Krausneker, Verena, Jarmer, Helene & Huber, Lukas. 2019. Austrian Sign Language: recognition achieved but discrimination continues. In Maartje De Meulder, Joseph J. Murray &

¹⁴ Siehe z. B. die Spaltung und teilweise Auslöschung durch Tötung und durch Zwangssterilisation, basierend auf den antisemitisch-rassistischen und behindertenfeindlichen nationalsozialistischen Gesetzen, wie in Krausneker & Schalber (2009) und Biesold (1988) beschrieben. Aber auch die impliziten und expliziten sprachbezogenen Verbote und Bestrafungen, die taube Schüler*innen an Gehörlosenschulen bis Ende des 20. Jahrhunderts erlebten.

- Rachel McKee (Hgg.), *The Legal Recognition of Sign Languages: Advocacy and Outcomes Around the World*. Multilingual Matters. 209–223.
- Europäisches Parlament. 2016. *Entschließungsantrag zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern, 2016/2952(RSP)*. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-8-2016-1241_DE.html (Abruf am 27. Februar 2024).
- Gertz, Genie & Boudreault, Patrick (Hgg.). 2016. *The SAGE Deaf Studies Encyclopedia*. London: SAGE.
- Geschäftsordnung des Tiroler Landtags, § 3. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LTI40037391/LTI40037391.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Grbić, Nadja. 2020. Autorisierte Translatorinnen und un_übersetzte Subjekte. Rekrutierungsformen des Gebärdensprachdolmetschens in der Geschichte*. In Nadja Grbić, Susanne Korbel, Juditz Laster, Rafael Y. Schögler, Olaf Terpitz & Michaela Wolf (Hgg.), *Übersetztes und Unübersetztes. Das Versprechen der Translation und ihre Schattenseiten*, 55–82, Bielefeld: transcript.
- Grbić, Nadja. 2023. *Gebärdensprachdolmetschen als Beruf: Professionalisierung und Grenzziehungsarbeit. Eine historische Fallstudie in Österreich*. Bielefeld: transcript.
- Hartl, Jakob & Unger, Martin. 2014. *Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens*. Verfügbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/oegs_dolmetscherinnen.html (Abruf am 27. Februar 2024).
- Jarmer, Helene und Freundinnen und Freunde. 2014. *Entschließungsantrag betreffend Einführung der Gebärdensprache als Unterrichtssprache*. Stenografische Protokolle, 831/A(E) XXV. GP am 10.12.2014. Verfügbar unter: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00831/index.shtml (Abruf am 02. September 2021).
- Kramreiter, Silvia & Krausneker, Verena. 2019. Bilingual, inclusive, mixed-age schooling in Vienna. In Marc Marschark, Shirin Antia & Harry Knoors (Hgg.), *Co-Enrollment for Deaf Learners*, 133–147. Oxford University Press.
- Krausneker, Verena. 2003. Ungehört. Zum Status der Österreichischen Gebärdensprache und ihrer VerwenderInnen. In Brigitta Busch & Rudolf de Cillia (Hgg.), *Sprachenpolitik in Österreich: Eine Bestandsaufnahme*. In Ruth Wodak & Martin Stegu (Hgg.), *Sprache im Kontext, Band 17*, 102–113. Peter Lang.
- Krausneker, Verena & Schalber, Katharina. 2007. *Sprache Macht Wissen: Zur Situation gehörloser SchülerInnen, Studierender & ihrer LehrerInnen, sowie zur Österreichischen Gebärdensprache in Schule und Universität Wien*. Verfügbar unter: <https://sprachemachtwissen.univie.ac.at/> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Krausneker, Verena & Schalber, Katharina. 2009. *Gehörlose ÖsterreicherInnen im Nationalsozialismus: 8 Kurzfilme in Österreichischer Gebärdensprache*. Verfügbar unter: <https://www.univie.ac.at/gehoerlos-im-ns/> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Krausneker, Verena. 2013. Österreichische Gebärdensprache ist anerkannt. In Eva Vetter & Rudolf de Cillia (Hgg.), *Sprachenpolitik in Österreich: Bestandsaufnahme 2011, Sprache im Kontext*, 127–141. Peter Lang.
- Krausneker, Verena, Dürr, Xenia, Fenkart, Lydia, Hager, Barbara & Moser Karin. 2017. *Sprachplanung: Die ÖGS erweitern – Das Fachgebärdenprojekt von GESTU in Wien*. Das Zeichen 106, 178–190. Hamburg: Signum.
- Krausneker, Verena, Becker, Claudia, Audeoud, Mireille & Tarcsiová, Darina. 2017. Bimodal Bilingual School Practice in Europe. In Katja Reuter (Hg.), *UNCRPD Implementation in Europe – A Deaf Perspective. Article 24: Education*, 154–171. Brüssel: Verlag der EUD. Verfügbar unter: https://www.eud.eu/wp-content/uploads/2021/11/EUD_UNCRPD_IV.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).

- Leistungs- und Entgeltverordnung Steiermark*, § 8. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40021085/LST40021085.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Oberösterreichisches Landesverfassungsgesetz*, Art. 9, Abs. 4. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrOO/10000595/O%c3%b6.%20L-VG%2c%20Fassung%20vom%2002.09.2021.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz*, § 22. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40016321/LOO40016321.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Österreichisches Archiv der Gehörlosengeschichte. 2020. *Gründung der Taubstummenschule in Wien*. Verfügbar unter: <https://www.gehoerlos-archiv.at/artikel/71> (Abruf am 27. Februar 2024).
- ÖGLB, Österreichischer Gehörlosenbund. 2021. *ORF-Beiträge anlässlich des Internationalen Tags der Gebärdensprachen*. Verfügbar unter: <https://www.oeglb.at/wp-content/uploads/2021/09/ORF-2309ff.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Österreichisches Parlament. 2021. *Entschließungsantrag 1634/A(E) XXVII. Entwicklung eines kompetenzorientierten Lehrplans zur Österreichischen Gebärdensprache*. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_01634/index.shtml (Abruf am 27. Februar 2024).
- ÖGSDV, Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen Verband (o. J.). *Ausbildungsmöglichkeiten*. Verfügbar unter: https://oegsdv.at/wege_zum_beruf/ausbildungsmoeglichkeiten/ (Abruf am 02. März 2024).
- Salzburger Stadtrecht*, § 14. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40016874/LSB40016874.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Schott, Walter. 1995. *Das k.k. Taubstumm-Institut in Wien*. Wien, Köln & Weimar: Böhlau.
- Schulunterrichtsgesetz § 16 (1) und § 16 (3)*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40150775/NOR40150775.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Skutnabb-Kangas, Tove, Phillipson, Robert (Hgg.). 1995. *Linguistic Human Rights: Overcoming Linguistic Discrimination*. Berlin & New York: Mouton De Gruyter.
- UN-CRPD. *UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Verfügbar unter: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- verbal, Verband für Angewandte Linguistik Österreich. 2019. *Stellungnahme zum Forschungsfeld Gebärdensprachen an österreichischen Universitäten*. Verfügbar unter: https://startseite.verbal.at/wp-content/uploads/2021/09/verbal_OEGS-Forschung_2019.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Wiener Kindergartenverordnung, § 3 (5, Pkt. 3). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LWI40013489/LWI40013489.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Wiener Tagesbetreuungsverordnung § 15 (1). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000520> (Abruf am 27. Februar 2024).

